6. **Fristen**

a) *Frist, innerhalb deren die Parteien einen Fragebogen anfordern müssen*

Alle interessierten Parteien sollten den Fragebogen so bald wie möglich, spätestens aber 15 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* anfordern.

b) *Frist, innerhalb deren die Parteien sich melden, die Antwort auf den Fragebogen vorlegen und sonstige Informationen übermitteln müssen*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt darlegen, ihre Antwort auf den Fragebogen vorlegen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

c) *Frist, innerhalb deren die Parteien eine Anhörung beantragen müssen*

Innerhalb der Frist von 40 Tagen können alle interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. **Stellungnahmen, Antwort auf den Fragebogen und Schriftwechsel**

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon- und der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei schriftlich einzureichen (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist).

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktionen C und E
DM 24 — 8/37
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877

8. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Auskünfte oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden.

Wird festgestellt, daß eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

9. **Zeitplan für die Untersuchung**

Die Untersuchung wird nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abgeschlossen. Vorläufige Maßnahmen können nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung spätestens neun Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingeführt werden.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache COMP/M.1946 — Bellsouth/SBC/JV)

(2000/C 202/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 26. Mai 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1946. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
